



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

28. Dezember 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.18.10 - 6 - 11 - 475

MR Münzer

Telefon 0211 871-2390

Telefax 0211 871-3097

Referat15@mik.nrw.de

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Übernahme von Fahrt- und Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit notwendigen medizinischen Behandlungen

Anlage: 1

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 den in der Sitzung des Innenausschusses am 13. Oktober 2011 angenommenen Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 15/3000) bestätigt. Der Landtag fordert darin die Landesregierung u. a. auf, deutlich zu machen, dass notwendige Fahrt- und Dolmetscherkosten durch die örtlichen Sozialämter übernommen werden müssen und auch eine ambulante Versorgung nach dem Gesetz möglich ist.

Ich weise deshalb auf Folgendes hin:

Die im Falle von Krankheit an Leistungsberechtigte iSd § 1 AsylbLG zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus § 4 AsylbLG.

Eine darüber hinausgehende Leistungsgewährung kommt gem. § 6 AsylbLG in Ausnahmefällen u. a. in Betracht, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Fahrt- und Dolmetscherkosten können als „sonstige Leistungen“ i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AsylbLG bzw. des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gewährt werden, soweit sie zur Sicherstellung der in diesen Vorschriften genannten Zwecke erforderlich sind.

Die Übernahme von Dolmetscherkosten kommt insbesondere bei traumatisierten Ausländern in Betracht, die Opfer einer Gewalttat

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



geworden sind und deshalb einer therapeutischen Behandlung bedürfen. Zu Ihrer Unterrichtung füge ich ein Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom 21. Februar 2011 an die Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin, bei.

Die Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten/Sprachvermittlungsdiensten ist aber nur dann gegeben, wenn keine zumutbaren Möglichkeiten bestehen, den Bedarf anderweitig, etwa durch Unterstützung von Familienangehörigen oder Dritten (Bekannte, Freunde) zu decken.

Die Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG sind als Sachleistungen (z. B. Fahrkarten), bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren, § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.

Ich bitte, die Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Münzer